

**Satzung des Vereins
"Freunde des Albertinum e.V."**

§ 1 - Name und Sitz

(1) Der Verein "Freunde des Albertinum e.V." ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss von Freunden und Förderern des Albertinum der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 - Zweck

(1) Die Mitglieder des Vereins fördern das Albertinum durch ideelle und materielle Unterstützung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, z.B. durch finanzielle Unterstützung des Erwerbs von Kunstwerken durch das Albertinum, Publikationen sowie durch Präsentationen ausgewählter Werke in der Öffentlichkeit.

(2) Der Verein organisiert die Veranstaltungsreihe "Begegnung der Künste". Hier werden Werke der Bildenden Kunst aus dem Bestand des Albertinum vorgestellt in Verbindung mit Werken aus Musik und Literatur. Bevorzugt soll dabei jungen Künstlern ein Podium gegeben werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung ist nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens bis zum 30.09. des Jahres bei einem Vorstandsmitglied eingehen.

(3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich zu hören oder seine schriftliche Stellungnahme einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Begründungsschreibens schriftlich Berufung bei einem Vorstandsmitglied einlegen.

(4). Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden für ein Jahr erhoben und sind im Voraus jeweils bis 10.01. des laufenden Jahres fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Für Neuaufnahmen während des Kalenderjahres gilt:

- Eintrittserklärungen bis 30.06. eines Jahres: Vollständiger Jahresbeitrag
- Eintrittserklärungen ab dem 01.07. des laufenden Jahres. Die Hälfte des Jahresbeitrages.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 6 Besondere Vertreter

Es werden besondere Vertreter bestellt für die Organisation und Ausführung der Veranstaltungen der Reihe "Begegnung der Künste". Dafür gibt es je einen besonderen Vertreter für den Geschäftskreis

- Kasse
- Programmgestaltung Literatur
- Programmgestaltung Musik

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einen Monat vor dem Termin schriftlich mit dem Entwurf der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt sowie dann, wenn mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich bei einem Vorstandsmitglied fordern.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Albertinum der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, den 30.08.2022